

Ab 2017 beträgt der Mindestlohn 8,84 Euro

Die Bundesregierung hat am 26.10.2016 informiert, dass der gesetzliche Mindestlohn zum 1. Januar 2017 von 8,50 Euro auf 8,84 Euro brutto je Zeitstunde erhöht wird. Das Kabinett habe eine entsprechende Verordnung verabschiedet und folge damit dem Beschluss der Mindestlohnkommission vom Juni. Die Kommission habe sich bei Ihrer Entscheidung an der Tarifentwicklung der letzten 15 Monate orientiert. Die Mindestlohnkommission sei dabei vom Tarifindex des Statistischen Bundesamtes ausgegangen: Der Index berücksichtige, welche Tarifierhöhungen von Januar 2015 bis einschließlich Juni 2016 erstmals gezahlt wurden. Maßstab dabei seien die tariflichen Stundenlöhne (ohne Sonderzahlungen) und deren monatliche Entwicklung. Ab dem 1. Januar 2018 gebe es keine Ausnahme mehr: Ab diesem Zeitpunkt müssen alle Beschäftigten dann mindestens den erhöhten gesetzlichen Mindestlohn von 8,84 Euro bekommen.

Fünftes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (5. SGB IV-ÄndG)

Artikel 13 Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

§ 1 Absatz 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. November 2014 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Nummer 12 wird das Wort „Sanierungsgelder“ durch die Wörter „Sonderzahlungen nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 2 bis 4 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
 - b. In Nummer 15 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - c. Folgende Nummer 16 wird angefügt:
„16. Steuerfreie Aufwandsentschädigungen und die in § 3 Nummer 26 und 26a des Einkommensteuergesetzes genannten steuerfreien Einnahmen.“
2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Dem Arbeitsentgelt sind die in Satz 1 Nummer 1 bis 4a, 9 bis 11, 13, 15 und 16 genannten Einnahmen, Zuwendungen und Leistungen nur dann nicht zuzurechnen, soweit diese vom Arbeitgeber oder von einem Dritten mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum lohnsteuerfrei belassen oder pauschal besteuert werden.“

Durch das 5. SGB IV-ÄndG wurde in § 1 SVEV neu geregelt, unter welchen Voraussetzungen bestimmte steuerfreie oder pauschal besteuerte Bezüge nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind. Erforderlich ist ab 22.04.2015 u.a. für pauschal besteuerte Betriebsveranstaltungen die pauschal besteuerte Abrechnung im jeweiligen Abrechnungszeitraum. Steuerrechtliche Änderungen, die der Arbeitgeber bis zur Erstellung der Lohnsteuerbescheinigung zum 28.02. des Folgejahres noch vorgenommen hat, sind zu berücksichtigen. Darüber hinaus führen nachträgliche steuerrechtliche Änderungen, z. B. auch im Rahmen einer Lohnsteueraußenprüfung, nicht (mehr) zur Beitragsfreiheit. Die nachträglich pauschal versteuerten Zuwendungen sind damit beitragspflichtiges Arbeitsentgelt. Beiträge sind aus dem festgestellten Wert nachzuberechnen.

Körperschaftsteuerlicher Verlusterhalt bis zur Höhe der stillen Reserven

Für einen körperschaftlichen Verlusterhalt bis zur Höhe der stillen Reserven ist zunächst nach allgemeinen Grundsätzen zu prüfen, ob die Verluste grundsätzlich infolge einer Anwendung des § 8c Abs. 1 Satz 1 bis 4 KStG untergehen. Sodann erfolgt eine Prüfung der Konzernklausel (§ 8c Abs. 1 Satz 5 KStG). Die Verschonungsregelung in Höhe der stillen Reserven findet erst Anwendung, wenn die vorgenannten Regelungen zum (vollen oder teilweisen) Untergang der steuerlichen Verluste führen.

Dabei werden zunächst die stillen Reserven der Verlustkörperschaft nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 8c Abs. 1 Satz 7 KStG durch Gegenüberstellung des steuerbilanziellen Eigenkapitals der Körperschaft und des gemeinen Werts der Anteile an der Verlustkörperschaft ermittelt. Für die Ermittlung ist auf den Zeitpunkt der schädlichen Anteilsübertragung abzustellen. Wird die maßgebliche Beteiligungsquote von 25 % oder 50 %

durch mehrere Schritte erreicht, ist auf den Zeitpunkt des erstmaligen Überschreitens der steuerschädlichen Beteiligungsschwelle abzustellen. Der gemeine Wert der Anteile wird in den Fällen des entgeltlichen Erwerbs der Anteile im Regelfall dem gezahlten Kaufpreis entsprechen.

Beispiel:

A ist 100%-iger Gesellschafter der V-GmbH, die zum 31.12.2015 über einen Verlustvortrag von 500.000 € verfügt. Die V-GmbH hat in der Steuerbilanz zum 31.12.2015 ein Eigenkapital von 400.000 €. Am 01.01.2016 veräußert A 60 % der Anteile an der V-GmbH an B (fremder Dritter) für 600.000 €.

Lösung:

Der Erwerb von 60 % der Anteile an der V-GmbH löst gem. § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG grundsätzlich einen Untergang von 100 % der Verluste aus. Die Verschonungsregelung lässt allerdings in Höhe der gesamten stillen Reserven der Verlustgesellschaft eine weitere Nutzung der Verluste zu. Der aus dem Kaufpreis der Anteile abgeleitete gemeine Wert beträgt $600.000 \text{ €} \times 100/60 = 1.000.000 \text{ €}$. Nach Abzug des gesamten steuerbilanziellen Eigenkapitals von 400.000 € verbleiben stille Reserven in Höhe von 600.000 €. Der Verlustvortrag der V-GmbH in Höhe von 500.000 € erreicht die Höhe der stillen Reserven nicht und kann also in vollem Umfang weiter genutzt werden.

Bei einem Anteilserwerb i.S.d. § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG, also zwischen 25,01 % und 50 % werden nur die anteiligen stillen Reserven gegengerechnet.

Privater Veräußerungsverlust bei Ratenzahlung

Der Verlust aus privaten Veräußerungsgeschäften wird erst im Zeitpunkt der Zahlung der letzten Rate steuerlich berücksichtigt.

Der Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften wird erst im Zeitpunkt der Rate berücksichtigt, die erstmalig die Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie Werbungskosten übersteigt.

*FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 28.04.2016 – 9 K 9108/13, Rev. zugelassen

Eine Grundstücksgemeinschaft erwarb im Jahr 1998 diverse Grundstücke und veräußerte diese neun Jahre später wieder mit einem steuerbaren Verlust (gem. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG). Die Besonderheit lag darin, dass der Verkaufserlös aufgrund mehrerer Raten erst im Jahr 2009 vollständig vereinnahmt werden konnte. Umstritten war der Zeitpunkt der steuerlichen Wirkung. Während die Grundstücksgemeinschaft i.S.d. Zuflussprinzips im Zeitpunkt der ersten Rate einen steuerpflichtigen Veräußerungsverlust geltend machen und in den beiden Folgejahren dann einen Gewinn erklären wollte, berücksichtigte das Finanzamt den entstandenen Verlust erst im Zeitpunkt der letzten Rate. Diese Auffassung vertrat im Klageverfahren auch das FG Berlin-Brandenburg. Dabei steht grundsätzlich außer Frage, dass für einen Veräußerungsgewinn i.S.d. § 23 EStG das Zuflussprinzip gilt, denn dabei handelt es sich um sonstige Einkünfte. Sie unterliegen deshalb den für die Besteuerung der Überschusseinkünfte geltenden Grundsätzen (vgl. BFH, Urt. v. 17.07.1991 – X R 6/91, BStBI II 1991, 916 und BFH, Urt. v. 02.05.2000 – IX R 73/98, BStBI II 2000, 614).

Allerdings schränkt das FG Berlin-Brandenburg ein, dass die Ermittlung des Gewinns oder Verlusts nach § 23 Abs. 3 EStG das Zuflussprinzip i.S.d. § 11 EStG durchbricht. Insofern handelt es sich um eine eigenständige Vorschrift und das hat zur Folge, dass alle mit dem Veräußerungsgeschäft wirtschaftlich zusammenhängende Aufwendungen erst in dem Veranlagungszeitraum abziehbar sind, in dem der Veräußerungserlös zufließt (vgl. BFH, Urt. v. 18.08.2015 – I R 38/12, BFH/NV 2016, 376 und BFH, Urt. v. 11.11.2009 – IX R 57/08, BFHE 227, 431, BStBI II 2010, 607).

Im Ergebnis kann bei einem Veräußerungsgewinn erst im Zeitpunkt des „Überschreitens“ der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie Werbungskosten der Gewinn zugeflossen sein. Im Fall eines Verlusts steht erst im Zeitpunkt der letzten Raten tatsächlich fest, dass überhaupt und in welcher Höhe der Verlust zugeflossen ist. Eine Berücksichtigung erfolgt daher nur zum Schluss. Letztendlich hätte die Verkäuferin im Streitfall beim Ausbleiben einer Rate sogar die Rückabwicklung verlangen können

Hinweis:

Veräußerungsverluste können nur bis zur Höhe des Gewinns, den der Steuerpflichtige im gleichen oder im vorangegangenen Kalenderjahr sowie in folgenden Kalenderjahren aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt hat bzw. erzielt, ausgeglichen werden (§ 23 Abs. 3 Satz 8 EStG).

In eigener Sache:

Die Kanzlei ist vom 27.12.2016 bis einschließlich 30.12.2016 geschlossen.

Ihre Steuerberater

Steuertermine Januar 2017

- 10.01. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler
- 10.01. Umsatzsteuer für Monatszahler
- 10.01. Lohnsteuer für Quartalszahler
- 10.01. Umsatzsteuer für Quartalszahler ohne Fristverlängerung

